

11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Im Anlagenbetrieb sind keine Stoffe oder Stoffgruppen nach Anhang I der Störfall-VO vorhanden. Für die beantragte Anlage ist daher die Anwendung der Störfall-VO nicht erforderlich.

Die Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV wird bei Inbetriebnahme der Anlage vorgelegt.

Es liegen keine Einzel-, Hitze- oder Kältearbeitsplätze vor. Bei Arbeiten im Freien wird Winterarbeitskleidung zur Verfügung gestellt.

Es liegen ferner keine Lärmarbeitsplätze vor.

Es sind maximal 2 Mitarbeiter (Radladerfahrer, Helfer) auf der Zwischenlagerfläche beschäftigt.

Die Arbeitszeit ist täglich von Montag bis Donnerstag, von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr im 1-Schichtbetrieb. Zeitweise ist 2-Schichtbetrieb bei einer erweiterten Öffnungszeit erforderlich.

Sämtliche erforderliche Sozialeinrichtungen stehen bereits auf dem gegenüberliegenden Grundstück Flurnummer 1922 in den bestehenden Gebäuden des Betriebshofs des Tiefbauamts der Stadt Augsburg zur Verfügung.

Im Bürocontainer auf der Zwischenlagerfläche wird ein Handwaschbecken mit Warmwasserspeicher (5 l) eingerichtet.

Für den Umgang mit kontaminiertem Bodenmaterial wird auf Grundlage der TRGS 524 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ eine Betriebsanweisung für das Personal erstellt. Ferner wird eine allgemeine Betriebsanweisung für die Zwischenlagerfläche erstellt. Die Mitarbeiter werden in den Betrieb der Zwischenlagerfläche vom Betreiber unterwiesen. Die Unterweisung wird dokumentiert.

Die Beprobung des gelagerten Bodenaushubs erfolgt durch beauftragte Gutachter. Die beauftragten Gutachter werden in den Betrieb der Zwischenlagerfläche vom Betreiber unterwiesen. Die Unterweisung wird dokumentiert.

Der Radlader wird mit einer Rückfahrkamera ausgestattet.

Das Rückwärtsfahren von LKW wird nur mit Einweiser (i.d.R. Radladerfahrer) gestattet.